

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimmerabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



**Behörde:** Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

**Geschäftszahl/Datum:** 26.685/4-I/A/2c/91 19.12.1991

**Schlagworte:** Schwimmen, Rettungsschwimmen

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verleiht im Wege der Auslobung zur Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen (§ 14 des Bundes-Sportförderungsgesetzes) das "Österreichische Schwimmerabzeichen" und als Anerkennung und Kenntlichmachung für nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Errettung aus Wassernot das "Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen". Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bezweckt durch die Verleihung des "Österreichischen Schwimmerabzeichens" die Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und die Vorbereitung auf das Rettungsschwimmen. Die Verleihung des "Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens" soll der Hebung der Einsatzbereitschaft zur Lebensrettung an Badeplätzen und Gewässern im Interesse der Allgemeinheit dienen.

Nachfolgend sind

- A. die grundsätzlichen Bestimmungen,
- B. die Bestimmungen für das Österreichische Schwimmerabzeichen,
- C. die Bestimmungen für das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen,
- D. die Sicherheitsbestimmungen,
- E. die Bestimmungen über das Aussehen, die Bedingungen für die Verleihung der Abzeichen und
- F. die Bestimmungen zum Erwerb des Österreichischen Schwimmerabzeichens und des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens

angeführt.

## A. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das Österreichische Schwimmerabzeichen umfasst drei Qualifikationsstufen (Freischwimmer/Fahrtenschwimmer/Allroundschwimmer) und soll neben der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen auch zur Vorbereitung auf das Rettungsschwimmen beitragen sowie einen Nachweis für erbrachte Leistungen im Schwimmen darstellen.  
Das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen kann ebenfalls in drei Qualifikationsstufen (Helfer/Retter/Lehrer) erworben werden und soll der Hebung der Einsatzbereitschaft zur Lebensrettung an allen heimischen Badeplätzen und Gewässern dienen.
2. Das österreichische Schwimmerabzeichen wird zusammen mit dem "Österreichischen Schwimmerausweis" (Freischwimmer-/Fahrtenschwimmer-/Allroundschwimmerausweis) verliehen.  
Das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen wird zusammen mit dem "österreichischen Rettungsschwimmerschein" (Helfer-/ Retter-/Lehrschein) verliehen.
3. Die Durchführung der erforderlichen Ausbildung, der Prüfungen und die Evidenzhaltung obliegen dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz (Jugendrotkreuz) und der österreichischen Wasser-Rettung; im Dienstbereich des Bundesheeres, der Bundespolizei, Bundesgendarmarie und Zollwache den zuständigen Zentralstellen.

## B. Das österreichische Schwimmerabzeichen (ÖSA)

### 1. Voraussetzungen:

Das Österreichische Schwimmerabzeichen kann erwerben, wer

- a) das 7. Lebensjahr vollendet hat,

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimmabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



- b) die notwendigen Schwimmkenntnisse nachweisen kann,
- c) körperlich geeignet ist und
- d) innerhalb von zwei Monaten, vom Tag der ersten Prüfung angerechnet, die geforderten Bedingungen erfüllt.

## 2. Gliederung und Prüfungsbedingungen:

### Freischwimmer

(für Bewerber ab dem vollendeten 7. Lebensjahr)

- a) 15-Minuten-Schwimmen in beliebigem Schwimmstil;
- b) Sprung aus 1 m Höhe ins Wasser;
- c) Kenntnis der allgemeinen Baderegeln.

### Fahrtenschwimmer

(für Bewerber ab dem vollendeten 9. Lebensjahr)

- a) 15-Minuten-Schwimmen in beliebigem Schwimmstil;
- b) 10-m-Streckentauchen nach Kopfsprung;
- c) einmaliges Tieftauchen (ca. 2 m) und Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes;
- d) 50-m-Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit;
- e) Kopfsprung aus 1 m Höhe oder beliebiger Sprung aus 3 m Höhe;
- f) Kenntnis der Baderegeln in Bädern und in freier Natur.

### Allroundschwimmer

(für Bewerber ab dem vollendeten 11. Lebensjahr)

- a) 200 m in zwei Schwimmlagen (100 m Brust, 100 m Rücken);
- b) 100 m in beliebigem Schwimmstil in 2:30 Minuten;
- c) 10-m-Streckentauchen nach Kopfsprung;
- d) einmaliges Tieftauchen (2 bis 3 m) und Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes;
- e) 20-m-Transportieren einer gleich großen Person (Ziehen, Schieben);
- f) Kenntnis der Baderegeln in Bädern und in freier Natur;
- g) Kenntnis der Selbstrettung.

## 3. Durchführungsbestimmungen:

- a) Die Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Abnahme der Prüfungen.
- b) Die Prüfungsbedingungen zum Österreichischen Schwimmerabzeichen sind Mindestanforderungen.
- c) Das Österreichische Schwimmerabzeichen kann von Jugendlichen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr erworben werden.
- d) Die Teilnahme von Jugendlichen am Schwimmunterricht und das Ablegen der Prüfungen setzt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung voraus. Die ärztliche Bestätigung kann auch durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten ersetzt werden, die beinhaltet, dass der Jugendliche an Herz, Lunge und Ohren gesund ist und an keiner Anfallskrankheit leidet.
- e) Prüfungen zum Österreichischen Schwimmerabzeichen dürfen nur Lehrscheininhaber abnehmen. Weiters sind Leibeserzieher, welche im Besitz des Helfer- oder Retterscheines sind, berechtigt, im Rahmen der Schule Prüfungen für das Österreichische Schwimmerabzeichen abzulegen, sofern sie von einer unter A.3 genannten Organisation oder Zentralstelle beauftragt werden.
- f) Sämtliche Schwimm- und Tauchprüfungen erfordern eine Wassertiefe, die die Körperlänge des Prüflings überschreitet.
- g) Das Streckentauchen beginnt immer mit einem Kopfsprung. Während des Tauchens soll der Prüfling mindestens eine Körperlänge tief unter der Wasseroberfläche schwimmen. Das vorzeitige Auftauchen eines Körperteils über die Wasseroberfläche macht die Prüfung ungültig. Beim Abweichen nach der Seite gilt nur die senkrecht zur Absprungstelle gemessene Strecke.
- h) Das Tieftauchen erfolgt ausnahmslos aus der Schwimmlage.
- i) Die Kenntnisse der Baderegeln und Selbstrettung sind durch eine kurze mündliche Prüfung nachzuweisen.

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimmabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



## C. Das österreichische Rettungsschwimmerabzeichen (ÖRSA)

### Voraussetzungen:

Das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen kann erwerben, wer

- a) das 13. Lebensjahr vollendet hat,
- b) körperlich geeignet ist,
- c) einen Rettungsschwimmkurs besucht und
- d) die geforderten Bedingungen erfüllt hat.

### 2. Gliederung und Prüfungsbestimmungen:

#### Helfer

(für Bewerber ab dem vollendeten 13. Lebensjahr)

- a) 15-Minuten-Dauerschwimmen, davon 5 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit;
- b) 100-m-Schwimmen in Überkleidern;
- c) 15-m-Streckentauchen;
- d) zweimaliges Tieftauchen (2 bis 3 m) mit Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes innerhalb von 5 Minuten;
- e) Heraufholen von 3 Tellern oder 3 Ringen bei einem Tauchversuch (Fläche ca. 10 m<sup>2</sup>, bei einer Wassertiefe von mindestens 2 m);
- f) Paketsprung aus 2 bis 3 m Höhe;
- g) 30-m-Retten eines etwa gleich schweren Menschen mit Kopf- und Achselgriff;
- h) praktische Ausübung sämtlicher im Lehrbuch für das Österreichische Wasserrettungswesen enthaltener Transport-, Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser;
- i) kurze Prüfung über Erste-Hilfe-Leistung bei Wasserunfällen und praktische Ausführung der Wiederbelebung;
- j) Kenntnisse über Zweck und Organisation des Österreichischen Wasserrettungswesens.

#### Retter

(für Bewerber ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)

- a) 30-Minuten-Dauerschwimmen, davon 10-Minuten-Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit;
- b) 300-m-Schwimmen in Überkleidern;
- c) 25-m-Streckentauchen;
- d) dreimaliges Tieftauchen (3 bis 4 m) und Heraufholen eines ca. 5 kg schweren Gegenstandes innerhalb von 6 Minuten;
- e) Heraufholen von 6 Tellern oder 6 Ringen bei einem Tauchversuch (Fläche ca. 20 m<sup>2</sup>, bei einer Wassertiefe von mindestens 2 m);
- f) Kopfsprung vom 3-m-Brett;
- g) 50-m-Retten eines etwa gleich schweren Menschen, beide bekleidet. Dabei Anwendung von 4 Rettungsgriffen;
- h) praktische Ausübung sämtlicher im Lehrbuch für das Österreichische Wasserrettungswesen enthaltener Rettungs- und Befreiungsgriffe an Land und im Wasser sowie ihre theoretische Erklärung;
- i) Erklärung und Anwendung der wichtigsten Bergungs- und Tragegriffe bei verschiedenen Uferbeschaffenheiten;
- j) Prüfung über praktische und theoretische Kenntnisse der Wiederbelebung sowie über Erste-Hilfe Leistung bei Wasserunfällen;
- k) besondere Rettungshilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen sowie Pflege der Hilfsgeräte.

#### Lehrer

(für Bewerber ab dem vollendeten 20. Lebensjahr)

- a) Bewerber müssen im Besitze des Retterscheines sein;
- b) Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb des Lehrscheines (siehe Pkt. 4).
- 4. Im Rahmen eines solchen Kurses ist die Lehrbefähigung in Theorie und Praxis des Rettungsschwimmens nachzuweisen;
- c) Prüfung über Körperlehre mit besonderer Berücksichtigung von Atmung und Kreislauf sowie über Erste-Hilfe-Leistung bei Wasserunfällen;

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimlabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



- d) Kenntnis der wichtigsten Rettungsgeräte und deren Handhabung;
- e) umfassende Kenntnisse über Zweck und Organisation des Österreichischen Wasserrettungswesens.

### 3. Durchführungsbestimmungen:

- a) Die Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Abnahme der Prüfungen.
- b) Die Prüfungsbedingungen sind Mindestanforderungen.
- c) Auch Personen über 21 Jahre haben vor Kursbeginn durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu erbringen, dass sie zum Schwimmen und Tauchen als Leistungssport körperlich geeignet sind. Für die dienstliche Rettungsschwimmausbildung von Soldaten und Angehörigen der Exekutive ist die körperliche Eignung amts- bzw. truppenärztlich festzustellen und zu bestätigen.
- d) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Inhaber von gültigen Lehrscheinen berechtigt.
- e) Die Vorbereitung auf Rettungsschwimmerprüfungen hat im Rahmen von Rettungsschwimmkursen zu erfolgen, das heißt, der Prüfling muss in einer zehn- bis zwölfstündigen Schulung mit dem Lehrstoff vertraut gemacht werden und genügend Zeit finden, den praktischen Teil der Ausbildung zu üben.
- f) Rettungsschwimmerprüfungen sind in der zeitlich abgegrenzten Reihenfolge Helferschein-Retterschein abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen eines geschlossenen mehrtägigen Lehrganges unmittelbar der Retterschein erworben werden.
- g) Bei den Prüfungen sind die Kenntnisse des theoretischen Lehrstoffes mündlich nachzuweisen. Die Griffe müssen an Land und im Wasser sicher beherrscht werden; die Rettungsgriffe müssen über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden. Der Übungspartner muss sich dabei vollkommen ruhig verhalten und mit dem Gesicht ständig über Wasser sein.
- h) Beim Dauerschwimmen muss sich der Schwimmer durch Schwimmbewegungen dauernd fortbewegen.
- i) Die Überkleider beim Kleiderschwimmen sollen aus Drillich oder ähnlichem festen Stoff bestehen. Sie sind für Frauen und Männer gleich (Bluse und Hose).
- j) Das Streckentauchen beginnt immer mit einem Kopfsprung; das Tieftauchen erfolgt aus der Schwimmlage.
- k) Ist keine Sprungmöglichkeit aus 3 m vorhanden und das Aufsuchen einer solchen nicht zumutbar, so gilt folgende Alternative:

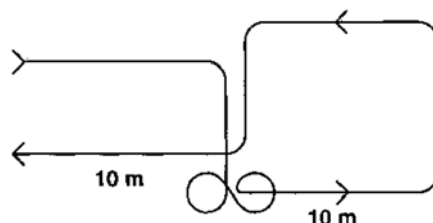
Helfer:

2 verschiedene Sprünge aus ca. 1 m ins tiefe Wasser (Kopf-, Paket-, Schrittsprung).

Retter:

3 verschiedene Sprünge aus mindestens 1 m Höhe ins Wasser (Kopf-, Paket- und Schrittsprung).

- l) Ist bei der Abnahme des Retterscheines eine Wassertiefe von mindestens 3 m nicht vorhanden und das Aufsuchen einer solchen nicht zumutbar, so gilt zu Punkt d) der Prüfungsbestimmungen folgende Alternative:



10-m-Anschwimmen eines in einer Tiefe von mindestens 2 m liegenden ca. 5 kg schweren Gewichtes, abtauchen, aufnehmen und mit diesem Gewicht 10 m tauchen, das Gewicht ablegen, auftauchen und 10 m zurückschwimmen, abtauchen und aufnehmen eines weiteren ca. 5 kg schweren Gewichtes, mit diesem Gewicht 10 m tauchen und am Beckenrand (Boden) ablegen, auftauchen.

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimmabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



- m) Bei der Prüfung der Wiederbelebung sind einfache Kenntnisse der Atmung und des Blutkreislaufes zu verlangen. Die praktische Durchführung der Wiederbelebungsmethode muss einwandfrei und sicher beherrscht werden.
- n) Die Unterweisung über Erste Hilfe bei Wasserunfällen bzw. über Körperlehre durch einen Arzt ist anzustreben. Ebenso ist die Prüfung möglichst durch einen Arzt abnehmen zu lassen.
- o) Der Lehr- und Prüfungsstoff über die wichtigsten Rettungshilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen ist der einschlägigen Literatur zu entnehmen. Verlangen es die lokalen Verhältnisse, so ist das eine oder andere Gebiet erweitert zu behandeln.

## 4. Besondere Bestimmungen für den Lehrschein:

- a) Bewerber für den Lehrschein müssen die persönliche und fachliche Eignung zur Erteilung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, besitzen. Insbesondere dürfen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.
- b) Wiederholung der praktischen Bedingungen des Retterscheines, nach Möglichkeit inklusive der angegebenen Alternativen.
- c) Der Bewerber für den Lehrschein muss der Leitung der zuständigen Organisation bzw. Zentralstelle durch längere erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasserrettung bekannt sein. Aus seiner bisherigen Arbeit muss zu erkennen sein, dass er Theorie und Praxis des Rettens, der Wiederbelebung, der Ersten Hilfe und des Anfängerschwimmunterrichtes beherrscht und über die notwendige Organisationsfähigkeit zur Durchführung von Veranstaltungen und Lehrkursen sowie zur Errichtung eines Wasserrettungsdienstes verfügt.
- d) Lehrscheininhaber dürfen nur dann als Kursleiter und Prüfer bei Rettungsschwimmkursen herangezogen werden, wenn sie jeweils innerhalb von fünf Jahren an einem Fortbildungskurs für Lehrscheininhaber teilgenommen haben.
- e) Lehrscheininhaber, die Lehrscheinprüfungen abnehmen, müssen von der Leitung der Organisation, der sie angehören, bei Angehörigen des Bundesheeres und der Exekutive vom zuständigen Bundesministerium besonders beauftragt sein.

## D. Sicherheitsbestimmungen

1. Nach Möglichkeit sollen alle Prüfungen in Bädern bzw. in stehenden Gewässern oder in Gewässern mit nur leichter Strömung durchgeführt werden.
2. Werden Prüfungen in offenen Gewässern (Seen, Flüsse) abgenommen, so sind diese vorerst sorgfältig auf Wassertiefe und eventuelle Hindernisse unter Wasser zu untersuchen.
3. Wassertemperaturen unter 18 Grad Celsius sind für Ausbildungs- und Prüfungsabnahmen nicht geeignet.
4. Der Prüfling muss während des Schwimmens und Tauchens ständig unter Kontrolle stehen. Wo diese Kontrolle durch den Prüfer bzw. Ausbildungsleiter allein nicht gegeben ist, sind weitere Aufsichtspersonen einzusetzen.
5. Übungen, die ein Untertauchen notwendig machen (Sprünge, Tauchen), dürfen grundsätzlich nur als Einzelübungen durchgeführt werden.
6. Bei Tauchübungen in undurchsichtigem Wasser müssen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, die mit den Tauchenden verbunden sind, getroffen werden.
7. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen trägt der Ausbildungsleiter bzw. der Prüfer. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine körperliche Überanstrengung des Prüflings eintritt.

## E. Aussehen und Bedingungen für die Verleihung der Abzeichen

### 1. Aussehen der Abzeichen

Freischwimmer:	Stoff hellgrün	0	6,5 cm, eine Welle
	Nadel Bronze	0	1,7 cm, eine Welle

# Bestimmungen für das

„österreichische Schwimmerabzeichen“ (ÖSA) und das  
„österreichische Rettungsschwimmerabzeichen“ (ÖRSA)



Fahrtenschwimmer:	Stoff blau	0	6,5 cm, zwei Wellen
	Nadel Silber	0	1,7 cm, zwei Wellen
Allroundschwimmer:	Stoff blau	0	6,5 cm, drei Wellen
	Nadel Gold	0	1,7 cm, drei Wellen
Helfer:	Stoff weiß-blau	0	6,5 cm, ohne Stern
	Nadel weiß-blau	0	1,7 cm, Bronze
	Uniformabzeichen	0	4,6 cm, Bronze
Retter:	Stoff weiß-blau	0	6,5 cm, ein Stern
	Nadel weiß-blau	0	1,7 cm, Silber
	Uniformabzeichen	0	4,6 cm, Silber
Lehrer:	Stoff weiß-blau	0	6,5 cm, zwei Sterne
	Nadel weiß-blau	0	1,7 cm, Gold
	Uniformabzeichen	0	4,6 cm, Gold

## 2. Zusatz zum Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen:

- Das Leistungsabzeichen in Form eines Eichenlaubes (Bronze/ Silber/Gold) kann nur an jene Personen verliehen werden, die bereits im Besitze eines Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens (Helfer/Retter/Lehrer) sind.
- Bedingung für die Verleihung sind besondere Verdienste auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens. Als solche können anerkannt werden:  
Eine bestimmte Anzahl aktiver Hilfeleistungen, Hilfeleistungen unter besonders schwierigen Bedingungen sowie langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des österreichischen Wasserrettungswesens.
- Die Verleihung des Eichenlaubes obliegt den Organisationen bzw. Zentralstellen.

## F. Bestimmungen zum Erwerb des österreichischen Schwimmerabzeichens und des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens

- Wer die Absicht hat, sich um das Österreichische Schwimmerabzeichen bzw. das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen zu bewerben, wendet sich an eine der mit der Durchführung der Ausbildung und der Abnahme der Prüfungen betrauten Organisationen.  
Diese sind:  
der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs/Sektion Wasserrettung, die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz (Jugendrotkreuz) und die Österreichische Wasser-Rettung. Für Angehörige des Bundesheeres und der Exekutive des Bundes gelten die Bestimmungen der zuständigen Zentralstelle.
- Vor Beginn der Prüfungen hat der Bewerber seine Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.
- Nach Erfüllung aller Bedingungen der Auslobung erfolgt die Verleihung der Abzeichen und Überreichung der Ausweise bzw. Scheine.
- Abzeichen, Ausweise, Scheine und Drucksorten sind über die Organisation bzw. Zentralstellen beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu beziehen.  
Die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, Erlass Zl. 26.685/5-54/85 vom 7. November 1985, treten außer Kraft.